

**Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Breitlen 1“- in Öhningen nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und den §§ 44 , 215 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen, Landkreis Konstanz, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.03.2023 den Bebauungsplan „Breitlen 1-2. Änderung“ auf Gemarkung Öhningen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Plan (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes; verkleinert, nicht maßstäblich). Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Öhningen, Bauverwaltung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

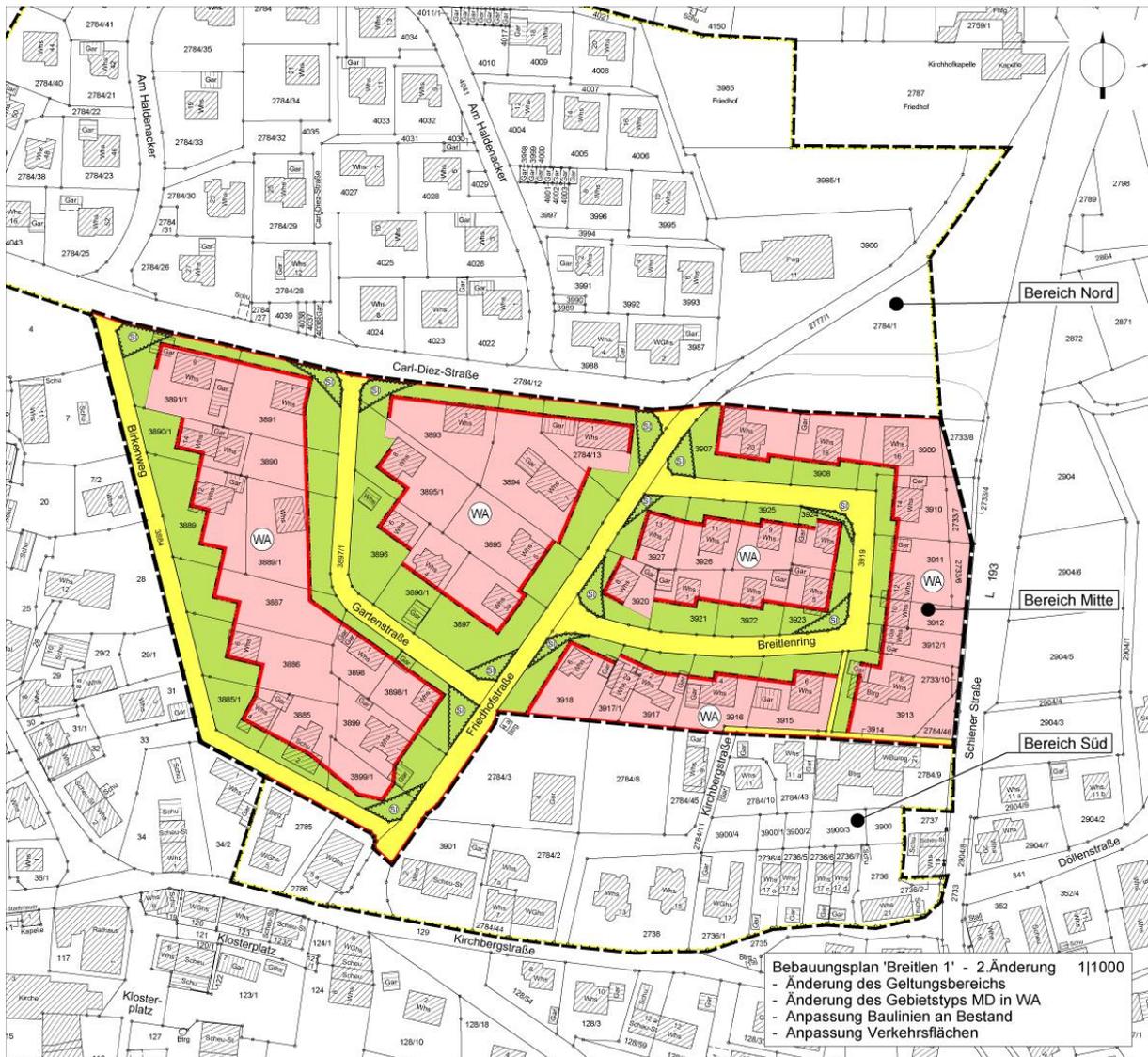
**Mit dieser Bekanntmachung tritt der die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB )in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntgabe, schriftlich gegenüber der Gemeinde Öhningen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Die Satzungen können nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei etwaigen Vermögensnachteilen aufgrund dieser Satzungen wird hiermit gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Ebenso hingewiesen wird auf die Regelungen des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.



Öhningen, den 10. März 2023

*Schmid, Bürgermeister*